

## ZBB 1999, 45

**GesO § 10 Abs. 1; KO §§ 30, 31; AGB-Bk Nr. 13**

**Keine kongruente Deckung von Sicherheiten aufgrund Banken-AGB bei Bestellung am einzigen werthaltigen Sicherungsgut vor Gesamtvollstreckungseröffnung**

BGH, Urt. v. 03.12.1998 – IX ZR 313/97 (OLG Naumburg), ZIP 1999, 76 = WM 1999, 12

**Amtliche Leitsätze:**

1. Der Anspruch einer Bank gemäß № 13 ihrer AGB auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten begründet auch dann keine kongruente Deckung, wenn der Schuldner zuletzt nur noch über ein einziges werthaltiges Sicherungsgut verfügt.
2. Anlagevermögen und Außenstände des Schuldners können seine Zahlungsunfähigkeit nur ausschließen, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von etwa einem Monat ab Eintritt einer Zahlungsstockung in Zahlungsmittel umzuwandeln sind.